

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Bestattungen**

Das Landratsamt Günzburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Bestattungen im Landkreis Günzburg gilt eine Ausnahmegenehmigung nach Nr. 1 Satz 2 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, zu „Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie“ durch das Landratsamt Günzburg als erteilt, sofern folgende Auflagen eingehalten werden:

Teilnehmerkreis

- 1.1. Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten Kreis.
- 1.2. Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Pfarrers maximal 15 Personen.

Es ist eine Teilnehmerliste unter Angabe von Vor- und Nachname, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit, zu führen, die auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorgelegt werden kann.
- 1.3. Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
- 1.4. Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.

Weitere Vorgaben zur Vermeidung von Infektionen

- 1.5. Die teilnehmenden Personen haben einen Abstand von 1,5 m zueinander anzustreben.
- 1.6. Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann.
- 1.7. Türen (insbesondere zu Friedhof, Leichenhaus, Trauerhalle) müssen für die Zeit der Bestattung geöffnet bleiben.
- 1.8. Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- 1.9. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig.
- 1.10. Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig.
- 1.11. Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

2. Bestattungen, für die nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung eine Ausnahmegenehmigung als erteilt gilt, sind dem Landratsamt Günzburg unter corona@landkreis-guenzburg anzuzeigen.

Die Anzeige soll folgende Informationen beinhalten: Name des Verstorbenen, Ort, Datum und Uhrzeit der Bestattung, Teilnehmerzahl, Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Hinweise:

Es wird im Übrigen empfohlen, Bestattungen soweit möglich zu verschieben.

Bestattungen, bei denen die o.g. Voraussetzungen nicht eingehalten werden können, sind grundsätzlich nicht zulässig und werden nicht von dieser Allgemeinverfügung erfasst. Es besteht die Möglichkeit im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung beim Landratsamt Günzburg zu beantragen.

Für die Durchführung von Rosenkranzgebeten besteht keine Genehmigungsfähigkeit.

Auf die die Strafvorschriften des § 74 und § 75 IfSG wird hingewiesen. Bei Nichtbeachtung drohen strafrechtliche Maßnahmen.

Begründung:

Die geltende Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, untersagt wegen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 landesweit Veranstaltungen und Versammlungen bis zum 19.04.2020.

Bei Bestattungen handelt es sich um Veranstaltungen, die im Sinne der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 grundsätzlich untersagt sind.

Dies umfasst insbesondere Trauergottesdienste, Aussegnungen, Verabschiedungen und Beisetzungen. Die Untersagung gilt unabhängig von der Anzahl der Trauergäste sowie davon, ob sich die Trauergesellschaft nur aus der Familie oder auch aus dem Freundes-, Bekannten- oder Kollegenkreis zusammensetzt.

Das Verbot von Veranstaltungen dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales haben in Ihrer Allgemeinverfügung die Kreisverwaltungsbehörden dazu ermächtigt, auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zum Veranstaltungs-

verbot zu erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kommt aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aus infektionsschutzrechtlicher Sicht insbesondere für Bestattungen in Betracht, wenn die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft, Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Da die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67, bis einschließlich 19.04.2020 gilt, wurde auch diese Allgemeinverfügung bis 19.04.2020 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Hubert Hafner
Landrat